

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Maximilian Schmidt, Mustafa Erkan, Renate Geuter, Markus Brinkmann, Frank Henning, Holger Heymann und Detlef Tanke (SPD), eingegangen am 15.07.2014

Vergütung und Ausbildung der niedersächsischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Die niedersächsischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfüllen mit ihrer Arbeit im Bereich der Rechtspflege eine unverzichtbare Aufgabe im Rechtsstaat. Angesichts der sich seit geraumer Zeit erweiternden Aufgabenbereiche hat der niedersächsische Landesverband des Vereins Deutscher Gerichtsvollzieher die Frage der Angemessenheit der Vergütung und der Bürokostenentschädigung der Beamten im Vollstreckungsdienst aufgeworfen. Die wesentliche Forderung bezieht sich dabei auf eine Anpassung des Jahreskostenbetrages infolge der durch die Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung anfallenden Mehrkosten im Bürobetrieb. Die bisherige lineare Anhebung der Gerichtsvollziehergebühren um 30 % vom 01.08.2013 wird in diesem Kontext zudem nicht als hinreichend erachtet. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang betont, dass die Vergütungsgrundlage auch eine wesentliche Bedingung dafür ist, um auch künftig ausreichende Bewerberinnen und Bewerber für dieses wichtige Berufsfeld zu finden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Vergütungs- bzw. Entschädigungssituation der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Kontext der Aufgabenentwicklung?
2. Bestehen seitens der Landesregierung Bestrebungen, das Vergütungsmodell für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu verändern, und wie wird in diesem Zusammenhang das kürzlich umgesetzte hessische Modell beurteilt?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die aktuelle Bewerbungs- bzw. Ausbildungssituation im Bereich der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher?

(An die Staatskanzlei übersandt am 21.07.2014 - II/725 - 844)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 2343 – 104. 35 -

Hannover, den 12.08.2014

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erhalten neben ihren Dienstbezügen eine Vollstreckungsvergütung als Teil der Besoldung. Mit der Vergütung werden die typischen Aufwendungen im Gerichtsvollzieherdienst (z. B. Dienst zu ungünstigen Zeiten) abgegolten. Weiter dient die Vollstreckungsvergütung als Ansporn für eine zügige und erfolgreiche Erledigung der Aufträge.

Gemäß § 29 GVO regeln die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ihren Geschäftsbetrieb nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Sie haben hierfür auf eigene Kosten ein Geschäftszimmer zu unterhalten (§ 30 GVO). Zu diesem Zweck wird ihnen neben den beiden genannten Besoldungskomponenten eine Bürokostenentschädigung gewährt.

Im Einzelnen erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher derzeit

- a) Dienstbezüge nach BesGr A 8 bis A 9 mit Amtszulage,

- b) eine Vollstreckungsvergütung i. H. v. 15 v. H. ihrer Gebühreneinnahmen¹,
c) eine Bürokostenentschädigung i. H. v. von z. Zt. 48,20 v. H. ihrer Gebühreneinnahmen².

Für die Bemessung der Höhe des Gebührenanteils als Bürokostenentschädigung sind folgende Kriterien maßgebend:

- Durchschnittliche Gebühreneinnahme je Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher einschließlich Dokumentenpauschale,
- Büro-Jahreskostenbetrag (angenommener Wert für die Kosten des Betriebs eines durchschnittlichen Gerichtsvollzieher-Büros von zurzeit 20 274 Euro),
- Durchschnittsbelastung.

Der den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zustehende Gebührenanteil der Bürokostenentschädigung wird jährlich auf dieser Grundlage berechnet und rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres durch Rechtsverordnung festgesetzt. Eine Verordnung für das Jahr 2013 ist bislang noch nicht erlassen. Die Bürokostenentschädigung wird deshalb derzeit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GVEntschVO noch vorläufig auf der Grundlage des für das Jahr 2012 festgesetzten Gebührenanteils ermittelt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Vergütung:

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben im Jahr 2013 eine jährliche Vollstreckungsvergütung von durchschnittlich 3 852 Euro erhalten. Dieser Betrag könnte sich in diesem Jahr noch erhöhen, weil die Anhebung der als Berechnungsgrundlage dienenden Gerichtsvollziehergebühren um 30 % erst zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist und zudem aufgrund der Übergangsbestimmungen die volle Wirkung mit Verzögerung eintritt. Derzeit hält die Landesregierung die Höhe der Vollstreckungsvergütung für angemessen.

Bürokostenentschädigung:

Der Erlass einer Änderungsverordnung zur Festsetzung des Gebührenanteils der Bürokostenentschädigung für das Jahr 2013 befindet sich derzeit in Vorbereitung. Da die Aufgabenentwicklung bei der Ermittlung des Personalbedarfs berücksichtigt wird und die daraus ermittelte Belastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Bemessungskriterium in die Berechnung des Gebührenanteils einfließt, kann davon ausgegangen werden, dass sich der erweiterte Aufgabenbereich infolge des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung auch in der Höhe der Bürokostenentschädigung widerspiegelt.

Ob der ebenfalls als Berechnungsgrundlage dienende Büro-Jahreskostenbetrag noch ausreichend ist, wird derzeit durch eine umfassende Erhebung der im Jahr 2014 anfallenden Sach- und Personalkosten in sämtlichen Gerichtsvollzieherbüros ermittelt. Das Ergebnis der Erhebung wird in die rückwirkende Festsetzung des Gebührenanteils für das Jahr 2014 einfließen.

Zu 2:

Nach dem in der Fragestellung angesprochenen hessischen Modell werden die Vollstreckungsvergütung und die Bürokostenentschädigung zu einer einheitlichen Vergütung zusammengefasst. Vergleichbare Modelle sind auch in Baden-Württemberg und im Saarland eingeführt worden. Die Erfahrungsberichte aus Baden-Württemberg sind grundsätzlich positiv. Aus den anderen Ländern liegen noch keine Erkenntnisse vor. Die Landesregierung wird nach dem Vorliegen des Erhebungsergebnisses zu den derzeitigen Personal- und Sachkosten (vgl. Frage 1) prüfen, ob ein derartiges Modell auch in Niedersachsen eingeführt werden soll.

¹ Bei Überschreitung eines Jahreshöchstbetrags von 2 392,85 Euro reduziert sich die übersteigende Vergütung auf einen Anteil von 40 % = 6 v. H. der Gebührenmehreinnahmen.

² Von Gebührenanteilen, die einen Höchstbetrag von zurzeit 18 378 Euro überschreiten, erhält der Gerichtsvollzieher 50 %.

Zu 3:

Die Zulassung zur Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst erfolgt in Niedersachsen bedarfsgerecht. Im Jahr 2014 sind insgesamt 20 Bewerberinnen und Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen worden. Den zuständigen Oberlandesgerichten lagen für diese Ausbildungsplätze insgesamt 141 Bewerbungen vor, sodass die Bewerberlage als zufriedenstellend angesehen wird.

Sämtliche Absolventinnen und Absolventen der Gerichtsvollzieherausbildung haben die Abschlussprüfung im Jahr 2014 im Bereich der Notenstufen „gut“ und „befriedigend“ bestanden. Diese Prüfungsergebnisse belegen die gute Eignung der jungen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und die hohe Qualität der Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst.

In Vertretung

Wolfgang Scheibel